

ladung derselben der Gerichtshof in das Berathungszimmer der Geschwornen und giebt ihnen daselbst die nöthige Auskunft.

Der Staatsanwalt und der Bertheidiger können dieser Verhandlung beiwohnen und sind daher von ihr in Kenntniß zu setzen.

Dasselbe Verfahren ist zu beobachten, wenn sich Zweifel über den Sinn der gestellten Fragen oder über die Fassung einer Antwort ergeben.

Der Präsident kann jedoch zur Beseitigung dieser Zweifel die Wiedereröffnung der Verhandlung beschließen. In diesem Falle begeben sich die Geschwornen in den Sitzungssaal zurück, der Angeklagte wird wieder vorgeführt, und es können Staatsanwalt und Angeklagter das Wort behufs der Erledigung des Zweifels ergreifen.

Ob und wie weit hierauf die Verhandlung selbst wieder zu erneuern sei, darüber beschließt der Gerichtshof nach freiem Ermessen.

§. 83.

Nachdem der Wahrspruch beschlossen und verzeichnet ist und die Geschwornen das Berathungszimmer verlassen haben, um in den Sitzungssaal zurückzukehren, kann kein Geschwornener eine wiederholte Berathung fordern.

Die Geschwornen sollen auch später über die Berathung und Abstimmung unverbrüchliches Stillschweigen beobachten, worauf sie von dem Obmanne noch besonders aufmerksam zu machen sind.

§. 84.

Auf die von dem Präsidenten an die zurückgekehrten Geschwornen gerichtete Frage nach dem Ergebnisse ihrer Berathung erhebt sich der Obmann und sagt:

„Auf meine Ehre und auf mein Gewissen, der Wahrspruch der Geschwornen ist folgender:“
Sodann verliest er die gestellten Fragen und unmittelbar nach jeder Frage die ertheilte Antwort.

Hierauf ist der Ausspruch dem Vorsitzenden zu übergeben, welcher zuvörderst den Staatsanwalt und den Bertheidiger zur Erklärung, ob eine Einwendung der in §. 85 gedachten Art gegen den Wahrspruch obwalte, auffordert.

Ueber solche Einwendungen beschließt der Gerichtshof.

§. 85.

Ist der Wahrspruch nicht regelmäßig in der Form, ist er in der Sache undeutlich, unvollständig oder sich widersprechend, oder ergiebt sich sonst ein Zweifel, ob der verkündete Ausspruch der wirklichen Meinung oder Abstimmung der Geschwornen entspreche, so muß, wenn der Anstand durch eine Erklärung des Obmanns auf die diesfallige Anfrage des Präsidenten sich nicht sofort heben läßt, der Präsident die Geschwornen über den Anstand und dessen Bedeutung belehren und hierauf verfügen, daß die Geschwornen sich zur anderweiten Berathung behufs der Beseitigung des Anstandes durch Berichtigung oder Ergänzung der Antwort in ihr Berathungszimmer zurückbegeben.

Es ist hierbei ohne Einfluß, ob die Antworten, welche zur Beanstandung des Wahrspruchs Anlaß gegeben haben, auf denselben Angeklagten oder auf mehrere Angeklagte sich beziehen.

Sollen die Geschwornen nur die Antwort auf die eine oder die andere gestellte Frage berichtigen oder ergänzen, so eröffnet ihnen der Präsident zugleich, daß sie die Antworten auf die übrigen Fragen nicht abändern dürfen, insoweit nicht jene Berichtigung oder Ergänzung nothwendig eine Abänderung auch in Betreff der übrigen Antworten oder einzelner derselben nach sich zieht. Bei hierüber entstehenden Zweifeln entscheidet der Gerichtshof.

Erfolgt die Zurücksendung nur wegen einer Unregelmäßigkeit in der Form des Ausspruchs, so darf an dem Ausspruche selbst Nichts geändert werden.

§. 86.

Zur Beseitigung der Zweifel können auch nachträglich Zusätze und Abänderungen in der Fragstellung beschlossen werden. Kommen solche Aenderungen oder Zusätze in Anregung, so muß der Angeklagte zu der Verhandlung wieder zugezogen werden.

Auf diese Aenderungen und Zusätze leiden die allgemeinen Vorschriften über die Fragstellung Anwendung.

§. 87.

Die Berichtigung und Ergänzung müssen ohne Durchstreichungen und in der Art auf dem Fragebogen bewirkt werden, daß der ursprüngliche Wahrspruch erkennbar bleibt.

Die Berichtigung, beziehentlich Ergänzung, ist nach §. 81 vom Obmanne und den beiden Geschwornen zu unterzeichnen.

Die Berichtigung oder Ergänzung des Wahrspruchs ist nur so lange zulässig, als der Gerichtshof noch kein Erkenntniß verkündet hat, ausgenommen, wenn sie auf eine Unregelmäßigkeit in der Form sich beschränkt.

§. 88.

Wird der Wahrspruch nach §. 84 nicht beanstandet, oder ist die Berichtigung oder Ergänzung des Wahrspruchs nach §. 87 erfolgt, so wird derselbe von dem Präsidenten und dem Gerichtsschreiber unterzeichnet.

§. 89.

Ist der Gerichtshof der Ansicht, daß die Geschwornen sich zum Nachtheile des Angeklagten entweder in der Hauptsache oder auch nur bezüglich eines, auf die rechtliche Beurtheilung wesentlichen Einfluß äüßernden Punktes geirrt haben, so verweist der Gerichtshof die Sache an die nächste Sitzungsperiode des Schwurgerichts, damit sie vor einem neuen Schwurgerichte verhandelt werde. Diese Maßregel, welche von keiner Seite beantragt werden darf, ist so lange zulässig, als der Gerichtshof noch nicht das Erkenntniß selbst verkündet hat.

Betrifft die Untersuchung mehrere strafbare Handlungen oder mehrere Angeklagte, so erfolgt die Verweisung vor das neue Schwurgericht nur in Ansehung derjenigen Handlung oder Person, bezüglich deren die Geschwornen sich nach der Ansicht des Gerichtshofs geirrt haben. Das Erkenntniß wird bezüglich der übrigen Angeklagten und Verbrechen nicht aufgeschoben, vorbehaltlich der Bestimmungen in Art. 421 der Strafproceßordnung.

An der späteren Verhandlung darf, bei Vermeidung der Nichtigkeit, keiner der früheren Geschwornen Theil nehmen, wogegen die Mitglieder des Schwurgerichtshofs bei der neuen Verhandlung als Richter mitwirken können.